



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Köln

397  
G 1294

Amtsblatt-Abo online  
Info unter  
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

189. Jahrgang

Köln, 28. September 2009

Nummer 39

### Inhaltsangabe:

<b>B</b>		<b>Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	
526.	Vermessungsgenehmigung II; Dipl.-Ing. Werner Stegen/Vermessungstechniker Waldemar Dantschin		Seite 397
527.	Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes „Städte Region Aachen“		Seite 398
528.	Ordnungsbehördliche Verordnung vom über die Teilauf- hebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren und in der kreisübergreifen- den Indeflur, Kreis Düren, Kreis Aachen, in der Stadt Jülich und in den Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier, Nör- venich und Titz (Kreis Düren) sowie in der Stadt Eschweiler (Kreis Aachen)		Seite 398
529.	Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren, Firma BayerCropScience GmbH, Hürth		Seite 398
530.	Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln für die Firma SGL CARBON GmbH		Seite 399
<b>C</b>		<b>Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	
531.	Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreis- sparkasse Köln ist zum 30. September 2009, 11.00 Uhr, zu der im Sitzungssaal 1 der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.		Seite 399
<b>E</b>		<b>Sonstige Mitteilungen</b>	
532.	Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Umschulungs- prüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestell- ter/Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kommunalver- waltung) vom 20. März 2009		Seite 399
533.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2009		Seite 401
534.	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises		Seite 402
535.	Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises		Seite 402
536.	Verlust eines Dienstausweises		Seite 402
537.	Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen		Seite 402
538.	Aufgebot eines Sparkassenbuches; h i e r : Sparkasse Leverkusen		Seite 402
539.	Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; h i e r : Sparkasse Aachen		Seite 402
540.	Liquidation		Seite 403
541.	Liquidation		Seite 403
542.	Liquidation		Seite 403

### **B**

#### **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

526. Vermessungsgenehmigung II;  
Dipl.-Ing. Werner Stegen/Vermessungstechniker  
Waldemar Dantschin

Bezirksregierung Köln  
Az.: 31.2.2416/7160/199/08

Köln, den 17. September 2009

Dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur  
Dipl.-Ing. Werner Stegen, Brueghelstraße 22, 53757 Sankt

Augustin habe ich gemäß Abschnitt B Nr. 5 des Rund-  
erlasses des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau  
und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-West-  
falen vom 5. April 1962 in der Fassung vom 30. Juni 1982  
(SMBL. NRW. 71342) die Genehmigung erteilt, unter  
seiner Leitung und Aufsicht den Vermessungstechniker  
Waldemar Dantschin zur Mitwirkung bei Kataster-  
vermessungen heranzuziehen (Vermessungsgenehmi-  
gung II).

Im Auftrag  
gez.: L u x

ABl. Reg. K 2009, S. 397

**527. Genehmigung der Auflösung des Zweckverbandes „StädteRegion Aachen“**

Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen hat in ihrer Sitzung am 2. Dezember 2008 einstimmig die Auflösung des Zweckverbandes zum 21. Oktober 2009 beschlossen.

Die Auflösung des Zweckverbandes StädteRegion Aachen wird von mir hiermit gem. § 20 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 20 Abs. 4 und § 11 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der zurzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) aufsichtsbehördlich genehmigt und öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 20 Abs. 4 i. V. m. § 11 Abs. 2 GkG NRW wird die Auflösung des Zweckverbandes mit Ablauf des 20. Oktober 2009 wirksam.

Nach Auflösung des Zweckverbandes gehen die Aufgaben gem. § 1 Abs. 1 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Aufgabenübertragung in die StädteRegion Aachen vom 17. Dezember 2007 – Anl. 2 zu § 6 Abs. 1 des StädteRegion Aachen Gesetzes vom 26. Februar 2008 (GV. NRW. 2008 S. 162) – mit dem 21. Oktober 2009 auf die Städtereion Aachen über.

Köln, den 15. September 2009

Bezirksregierung Köln  
Az.: – 31.1.1.6.2-regac –

Im Auftrag  
gez.: K r e m e r

Abl. Reg. K 2009, S. 398

**528. Ordnungsbehördliche Verordnung vom über die Teilaufhebung der Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren und in der kreisübergreifenden Indeflur, Kreis Düren, Kreis Aachen, in der Stadt Jülich und in den Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier, Nörvenich und Titz (Kreis Düren) sowie in der Stadt Eschweiler (Kreis Aachen)**

Aufgrund des § 42a Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz NRW – LG) in der geltenden Fassung (SGV NRW 791) i. V. mit den §§ 12, 25, 27 und 35 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz NRW – OBG) in der geltenden Fassung (SGV. NRW 2060) wird verordnet:

§ 1

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren und in der kreisübergreifenden Indeflur, Kreis Düren, Kreis Aachen, in der Stadt Jülich und in den Gemeinden Aldenhoven, Inden, Niederzier, Nörvenich und Titz (Kreis Düren) sowie in der Stadt Eschweiler (Kreis

Aachen) verkündet im Amtsblatt Nr. 49 für den Regierungsbezirk Köln vom 10. Dezember 2007 wird für den Geltungsbereich des mit Beschluss des Rates der Stadt Düren vom 25. Juni 2009 als Satzung beschlossenen Bebauungsplanes Nr. 7/362 „südwestliche Hardtstraße“ in Düren-Derichsweiler aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt gemäß § 34 Satz 1 OBG eine Woche nach dem Tag ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

**Hinweis gemäß § 42 Abs. 4 Landschaftsgesetz NRW**

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des Landschaftsgesetzes und des Ordnungsbehördengesetzes kann gegen diese ordnungsbehördliche Verordnung nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) die ordnungsbehördliche Verordnung ist nicht ordnungsgemäß verkündet worden oder
- b) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Landschaftsbehörde, die die Verordnung erlassen hat, vorher gerügt und die dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Köln, den 15. September 2009

Bezirksregierung Köln  
Az.: 51.2-1.2-

In Vertretung  
gez.: R i c h t e r

Abl. Reg. K 2009, S. 398

**529. Öffentliche Bekanntmachung Genehmigungsverfahren, Firma BayerCropScience GmbH, Hürth**

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53.8851.4.1r-§16-55/09-Ba

Köln, den 28. September 2009

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 in der zurzeit gültigen Fassung vom 27. Juli 2001 (BGBl. IS. 1950/FNA-Nr. 2129–20) wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

In dem Genehmigungsverfahren gem. §16 BImSchG der Firma BayerCropScience GmbH, Werk Knapsack, Industriestraße, 50351 Hürth bzgl. der wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Pflanzenschutzmittel-1 (PSM-1), durch die Kapazitätserhöhung der Isoxadifen-Ethyl-Herstellung auf 1000t/a sowie der notwendigen apparativen Änderungen auf dem Werksgelände in 50351 Hürth, Gemarkung Hürth, Flur 8, Flurstück 3664, wurde bei der Prüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV festgestellt, dass die v.g. wesentliche Änderung der Anlage keine erheblichen nachteiligen Aus-

wirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit entbehrlich.

Köln, den 28. September 2009

Im Auftrag  
gez.: B a u l i g

ABl. Reg. K 2009, S. 398

### 530. Öffentliche Bekanntmachung der Bezirksregierung Köln für die Firma SGL CARBON GmbH

Bezirksregierung Köln  
Az.: 53-052/09/G16-St

Auf der Grundlage des § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 25. Juni 2005 (BGBL. I S. 1757) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Die Firma SGL CARBON GmbH beantragt gemäß § 16 BImSchG die Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Hartbrandkohle und Elektrographit. Nebeneinrichtung dieser Anlage ist ein Propangastank, der verlagert werden soll.

Es handelt sich um eine Anlage nach Nr. 4.7 der Spalte 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die sich auf dem Werksgelände Drachenburgstraße 1, 53179 Bonn, Gemarkung Mehlem, Flur 1, Flurstück 1639, befindet.

Gegenstand des Genehmigungsantrages (Vorhabens) ist im Wesentlichen:

- Verlagerung des 25 m<sup>3</sup>-Flüssiggastanks für Propangas in den Bereich des Gebäudes B 077
- Umsetzung der Maschinen zur Endbearbeitung der Produkte sowie des Qualitätslabors in das Gebäude B 077.

Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein Vorhaben nach Nr. 9.1.4 der Anlage 1 des UVPG. Es wurde daher gemäß § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV geprüft, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die im § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung entbehrlich ist.

Köln, den 28. September 2009

Im Auftrag  
gez.: S t ö c k e r

ABl. Reg. K 2009, S. 399

## C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 531. Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln ist zum 30. September 2009, 11.00 Uhr, zu der im Sitzungssaal 1 der Kreissparkasse Köln, Neumarkt 18–24, 50667 Köln, stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

ZV f. d. Kreissparkasse Köln

Köln, den 18. September 2009

Tagesordnung

1. Aktueller Sachstand Sparkassenfragen NRW
2. Geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Köln per 30. Juni 2009
3. Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
4. Feststellung des Jahresabschlusses 2008 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
5. Entlastung des Vorstandsvorstehers des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln und seiner Stellvertreter für 2008
6. Beschluss über das Jahresergebnis 2008 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln.
7. Haushaltssatzung einschließlich Haushaltsplanung 2010 des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln
8. Erbbaurecht des Zweckverbandes für die Kreissparkasse Köln im Grundstücksgeviert Neumarkt
9. Verschiedenes

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung  
gez.: Landrat R o l f M e n z e l

ABl. Reg. K 2009, S. 399

### 532. Bekanntmachung der Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen im Ausbildungsberuf Verwaltungsfachangestellter/ Verwaltungsfachangestellte (Fachrichtung Kommunalverwaltung) vom 20. März 2009

ZV für Studieninstitut für  
kommunale Verwaltung Aachen  
AZ: 3.30.37 hdh

Herzogenrath, den 18. September 2009

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für das Studieninstitut für kommunale Verwaltung Aachen hat am 20. März 2009 aufgrund der §§ 58–60 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) und § 6 (1) 1. Buchst. a) der VO über die Zuständigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und die Angelegenheiten der Berufsbildung im Rahmen der Handwerksordnung (HwO) (BBiG-ZustVO) vom 5. September 2006 – SGV. NRW 7123 –

folgende Prüfungsordnung für Umschulungsprüfungen in dem durch die Verordnung über die Berufsausbildung zum Verwaltungsfachangestellten/zur Verwaltungsfachangestellten vom 19. Mai 1999 (BGBl. I S. 1029) – VwFAngAusbV – geregelten Ausbildungsberuf „Verwaltungsfachangestellter/Verwaltungsfachangestellte“ beschlossen.

### § 1

#### Entsprechende Geltung der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Für die Abnahme der Umschulungsprüfung gelten die Vorschriften der Verordnung über die Abschlussprüfung für die Ausbildungsberufe zur Verwaltungsfachangestellten/zum Verwaltungsfachangestellten und zur Fachangestellten für Bürokommunikation/zum Fachangestellten für Bürokommunikation im Lande Nordrhein-Westfalen – Fachrichtungen Landes- und Kommunalverwaltung (APO Verwaltungsberufe) (GV. NW S. 446) in der jeweils geltenden Fassung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt wird.

### § 2

#### Zuständigkeit

Zuständig für die Abnahme von Umschulungsprüfungen für Umschüler ist das Studieninstitut, in dessen Einzugsgebiet die Umschulungseinrichtung ihren Sitz hat.

### § 3

#### Prüfungstermine

1. Umschulungsprüfungen finden bei Bedarf statt. Die Zwischenprüfungen sollen in der Mitte der Umschulungsmaßnahmen durchgeführt werden. Die abschließenden Umschulungsprüfungen sollen auf das Ende von Umschulungsmaßnahmen abgestimmt sein.
2. Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf den in der Umschulungsmaßnahme bis zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung entsprechend dem Ausbildungsrahmenplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für das Berufsbild wesentlich ist.
3. Bei der Bestimmung des Termins für die Abnahme des schriftlichen Abschnittes der Prüfung setzt sich das Studieninstitut mit den Einrichtungen, die die Umschulungsmaßnahmen durchführen, ins Benehmen.
4. § 11 APO Verwaltungsberufe findet mit der Maßgabe Anwendung, dass jede Prüfungsarbeit darauf zu beurteilen ist, ob und inwieweit sie den zum Zeitpunkt der Zwischenprüfung zu stellenden Anforderungen entspricht.

### § 4

#### Zulassungsvoraussetzungen

1. Zur Abschlussprüfung ist zugelassen, wer nachweist, dass er als Umschüler nach den vom Innenminister im Einvernehmen mit dem Berufsbildungsausschuss aufgestellten Grundsätzen

- a) an der Zwischenprüfung teilgenommen und
- b) ein achtmonatiges Praktikum bei einer Gemeinde (GV) abgeleistet und
- c) an einer sechzehnmonatigen theoretischen Ausbildung an einer Umschulungseinrichtung teilgenommen

hat, denen das Ausbildungsberufsbild (§ 3 VwFAngAusbV) und der Ausbildungsrahmenplan (§ 4 VwFAngAusbV) unter Berücksichtigung der besonderen Erfordernisse der beruflichen Erwachsenenbildung zugrunde lagen.

2. Der Nachweis ist durch Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung der Umschulungseinrichtung zu führen.

### § 5

#### Anmeldung zur Prüfung

1. Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat durch die Umschulungseinrichtung zu erfolgen.
2. Der Anmeldung sind beizufügen:
  1. Bescheinigung der Umschulungseinrichtung nach § 5 Abs. 2,
  2. Lebenslauf,
  3. ggfs. Bescheinigung über Art und Umfang einer Behinderung.

### § 6

#### Ausnahmen von der Nichtöffentlichkeit

Der Prüfungsausschuss kann zusätzlich zu den in § 5 APO Verwaltungsberufe geregelten Fällen auch Personen, die ein berechtigtes Interesse geltend machen, als Zuhörer bei der mündlichen Prüfung zulassen.

### § 7

#### Prüfungszeugnis

Das Prüfungszeugnis erhält die Bezeichnung „Prüfungszeugnis nach §§ 37, 58–63 des Berufsbildungsgesetzes“.

### § 8

#### In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. September 2009 in Kraft.

Genehmigungsvermerk:

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen hat diese Prüfungsordnung gemäß § 47 Abs. 1 Satz 2 des Berufsbildungsgesetzes mit Erlass vom 21. August 2009 – Aktenzeichen 31–26.06/01.03–3–3263/09 – genehmigt.

gez.: H ü l l e n K r e m e r

**533. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2009**

Kreis Viersen

Viersen, den 15. September 2009

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 9. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 646) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) und den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV NRW S. 514) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 13. Mai 2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und die voraussichtlich entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan

- mit Gesamtbetrag der Erträge auf 1 145 838,- €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 1 145 838,- €

im Finanzplan mit

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 090 230,- €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 1 075 161,- €
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 52 200,- €
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf 52 200,- €

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Die Verringerung der Ausgleichsrücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,- € und die Verringerung der allgemeinen Rücklage zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 0,- € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 25 000,- € festgesetzt.

§ 6

Die Verbandsumlage wird für das Haushaltsjahr 2009 auf 889 440,- € festgesetzt.

Die Umlage setzt sich zusammen aus einem Anteil von 838 840,- € zur Finanzierung der durch sonstige Erträge nicht gedeckten Aufwendungen sowie einem Anteil von 25 600,- € zur Finanzierung der durch sonstige Einzahlungen nicht gedeckten Auszahlungen.

Die Zahlungen sind jeweils mit einem Viertel im Januar auf Anforderung (unter Verrechnung der Vorjahreszahlungen), zum 1. April, 1. Juli und 1. Oktober fällig.

§ 7

- entfällt -

§ 8

Alle Ansätze der Kontengruppe 50 sind gegenseitig deckungsfähig.

Soweit Erträge auf die Verwendung für bestimmte Aufwendungen sowie Einzahlungen auf die Verwendung für bestimmte Auszahlungen beschränkt sind, erhöhen Mehreträge grundsätzlich die entsprechende Aufwandsermächtigung sowie Mehreinzahlungen die entsprechende Auszahlungsermächtigung. Die Beschränkung ist durch einen Zweckbindungsvermerk ausgewiesen.

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die erforderliche Genehmigung zu § 6 der Haushaltssatzung ist von der Bezirksregierung Düsseldorf mit Verfügung vom 27. August 2009 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Verbandsvorsteher den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Erkelenz, den 15. September 2009

Der Vorsitzende der Verbandsversammlung

gez.: Dr. H a c h e n

Es wird hiermit bestätigt, dass der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltsatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 2009 mit dem Beschluss der Verbandsversammlung vom 13. Mai 2009 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 7. April 1981 (GV NW S. 224) sind beachtet worden.

Viersen, den 10. September 2009

Der Verbandsvorsteher  
Im Auftrag  
gez.: **H o r s t e r**

ABl. Reg. K 2009, S. 401

#### **534. Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**

PP Köln  
AZ: 322-1-58.02.09-

Köln, den 16. September 2009

Der Dienstaussweis Nr. 0328584 des POK Nicolas Tillier, ausgestellt am 27. Oktober 2003 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: **C a s s e l**

ABl. Reg. K 2009, S. 402

#### **535. Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises**

PP Köln  
AZ: 322-1-58.02.09-

Köln, den 16. September 2009

Der Dienstaussweis Nr. 0440156 des KHK Michael Mallmann ausgestellt am 17. Mai 2004 durch die ZPD NRW ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Ausweis gefunden werden, wird darum gebeten, ihn dem Polizeipräsidium Köln zurückzusenden.

Im Auftrag  
gez.: **C a s s e l**

ABl. Reg. K 2009, S. 402

#### **536. Verlust eines Dienstaussweises**

Kreispolizeibehörde Heinsberg  
Az.: VL 1.1-26.00.07/Da

Heinsberg, den 10. September 2009

Der Dienstaussweis Nr. 0201245 des PHK Helmut Liegert, ausgestellt von der ZPD, ist am 31. August 2009 in

Lauterbach/Rügen abhanden gekommen. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Polizeidienstausweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Heinsberg zuzuleiten.

Im Auftrag  
gez.: **H e i n r i c h s**

ABl. Reg. K 2009, S. 402

#### **537. Ungültigkeitserklärung von Polizeidienstausweisen**

Der Landrat des Rhein-Sieg-Kreises  
als Kreispolizeibehörde  
AZ: VL 1.1-1504

Siegburg, den 15. September 2009

Der Polizeidienstausweis-Nr. 0327314 des Herrn POK Ralf Berkenkötter, wohnhaft in Feldstraße 14, 57539 Fürthen – ausgestellt am 22. Oktober 2003 von der Polizeibehörde Siegburg, ist in Verlust geraten.

Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Sollte der Dienstaussweis gefunden werden, wird gebeten, ihn der Kreispolizeibehörde Rhein-Sieg-Kreis zu übersenden.

Im Auftrag  
gez.: **S c h n e i d e r**

ABl. Reg. K 2009, S. 402

#### **538. Aufgebot eines Sparkassenbuches; hier: Sparkasse Leverkusen**

Antragsgemäß wird das nachbezeichnete Sparkassenbuch als in Verlust geraten oder abhanden gekommen gemäß § 16 der Sparkassenverordnung vom 15. Dezember 1995 aufgegeben: Sparkasse Leverkusen, Konto-Nr. 3000406011.

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten seine Rechte unter Vorlegung des Sparkassenbuches anzumelden, andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Leverkusen, den 17. September 2009

Sparkasse Leverkusen  
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 402

#### **539. Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern; hier: Sparkasse Aachen**

Gemäß § 16 der Sparkassenverordnung NW werden die Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten hiermit für kraftlos erklärt: Kontonummer: 307004754, 394801971, 394586473, 301074282.

Aachen, den 18. September 2009

Sparkasse Aachen  
gez.: Der Vorstand

ABl. Reg. K 2009, S. 402

## **E Sonstige Mitteilungen**

### **540. Liquidation**

Der Verein Rollstuhltennisclub Mittelrhein e. V., Im Hohnsiefen 1, 53819 Neunkirchen-Seelscheid ist aufgelöst. Seine Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem Liquidator Dirk Michalski, Im Hohnsiefen 1, 53819 Neunkirchen-Seelscheid anzumelden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 403

### **541. Liquidation**

Der Verein „Anthroposophisch orientierte Altenhilfe e. V. ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden aufgefordert, sich bei ihm zu melden.

Der Verein wurde mit UR-Nr. 571/2009 aufgelöst und ich als Unterzeichner zum Liquidator, Lorenz Thissen, Dämmerweg 2, 41849 Wassenberg, gewählt.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 403

### **542. Liquidation**

Der eingetragene Verein Selbsthilfe Körperbehinderter Stolberg/Rhld. e. V. mit Sitz in Stolberg ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden aufgefordert, sich bei dem Liquidator des Vereins zu melden:

BSK e. V. Michael Pinter, Altkrautheimer Straße 20, 74238 Krautheim.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2009, S. 403

**NRW UMWELTSCHUTZ**  
**Das**  
**Grüne**  
**Telefon:**

**0221/  
147 22 22**



*Eine Information der Landesregierung*

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,40 €**

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.  
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.  
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,  
eMail: [info@boehm.de](mailto:info@boehm.de), [www.boehm.de/amtsblatt](http://www.boehm.de/amtsblatt).  
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.  
Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.